

Term Sheet Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB) - Moratorium „Konsumentenfinanzierung Verbraucher“

Verpflichtete:

Alle unterzeichnenden Mitgliedsinstitute des BdB.

Betroffene Darlehensnehmer/Berechtigte:

Verbraucher, deren wirtschaftliche Schwierigkeiten auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) respektive auf diesbezügliche staatliche Maßnahmen (lock down etc.) zurückzuführen sind und die sich vor Corona nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

Betroffene Produkte:

Grundsätzlich ist das Moratorium für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die in Deutschland verbucht sind, nutzbar. Ausgenommen sind:

- > Derivate
- > Endfällige Darlehen

Bedingungen:

- > Der Darlehensvertragsabschluss lag vor dem 15. März 2020.
- > Die Beantragung der Stundung erfolgt bis zum 31. August 2020.
- > Bis zum 31. März 2020 ist eine vertragsgerechte Zahlung von Zins und Tilgung erfolgt.
- > Der Darlehensnehmer kann die Leistung nicht ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erbringen.

Auslöser:

- > Der Darlehensnehmer beantragt das Moratorium in Schrift- oder Textform und weist in geeigneter, aussagekräftiger Form die Erfüllung der Bedingungen nach.
- > Das Institut bestätigt nach Prüfung der Voraussetzungen die Einräumung des Moratorium

Gegenstand der Stundung:

- > Es erfolgt eine Stundung aller ab Antrag bis maximal 30. Dezember 2020 fällig werdenden Zins- und Tilgungsleistungen.
- > Auf Wunsch des Kunden kann ein kürzerer Stundungszeitraum vereinbart werden.

Konditionen:

- > Während des Moratoriums werden die Vertragszinsen auf das in Anspruch genommene Darlehen (einschließlich gestundeter Tilgungsbeträge) gerechnet.
- > Zinssicherungsgeschäfte des Darlehensnehmers werden nicht automatisch aufgrund des Moratoriums an den neuen Zins- und Tilgungsplan angepasst.
- > Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die Monate bis die Rückzahlung geleistet ist.

Prozess:

- > Die Anerkennung des Moratoriums als allgemeines Zahlungsmoratorium im Sinne der EBA GL durch die BaFin ist die notwendige Voraussetzung für dessen Zustandekommen.
- > Hierzu setzen die Institute den BdB in Kenntnis, wenn sie beabsichtigen, diesem Moratorium beizutreten. Der BdB setzt wiederum die BaFin in Kenntnis, welche Mitglieder eine Teilnahme beabsichtigen.